

Reinigungs- und Desinfektionsordnung des ASV Einigkeit Süchteln zur Einhaltung der Corona Schutz Verordnung

1) Diese Ordnung ist an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/ Trainer*innen und Mitarbeiter*innen zu kommunizieren:

- per E-Mailnewsletter der Geschäftsstelle des ASV Einigkeit Süchteln
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten und der Geschäftsstelle

2) Im Freien kann kontaktfreier Sport (dauerhafte Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m) ohne Personenbegrenzung durchgeführt werden.

In geschlossenen Räumen sowie im Freien kann Kontaktsport mit bis zu 100 Teilnehmern mit einer sichergestellten einfachen Rückverfolgbarkeit erfolgen. Die Rückverfolgbarkeit bei Kinder und Jugendgruppen, sofern die Gruppe nicht mehr als 25 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und maximal 2 Aufsichtspersonen umfasst, ist nicht vorgeschrieben, wird aber weiter vom Verein empfohlen.

Bei der Durchführung von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) ist Training mit bis zu 15 Personen, unter Einhaltung des Mindestabstandes, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind, möglich.

Genesene und geimpfte Personen werden bei der zulässigen Personenzahl in allen obenstehenden Gruppen nicht mitgezählt.

Zwischen den verschiedenen Personengruppen und Einzelsportlern, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

3) Alle Anleitungspersonen und Sportler des ASV Einigkeit Süchteln sollten ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 48 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Testverfahrens gemäß Corona-Test- und Quarantäneverordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

4) Bei der Planung der Trainingszeiten soll zwischen den Sporeinheiten eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

5) Alle Teilnehmer*innen erhalten die in Anlage 2 befindliche Information.

6) Alle Übungsleiter*innen wurden in diese Ordnung des Vereins eingewiesen.

7) Der Verein sorgt für geeignete Maßnahmen die den in Anlage 1 beschriebenen Zutritt zur Sportstätte und deren Verlassen ermöglichen.

8) Aushänge (Anlage 3) informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/ Husten, Abstand halten, Körperkontakt vermeiden, Lüftung der Räume).

9) Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

- Flächendesinfektionsmittel (Klassifizierung "begrenzt viruzid")
- Handdesinfektionsmittel mit Spendern (Klassifizierung "begrenzt viruzid")
- Flüssigseife mit Spendern*
- Papierhandtücher*

*bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger.

- 10) Für die Organisation der Kontrolle und Umsetzung dieser Ordnung wird verantwortlich der hauptamtliche Geschäftsführer (z. Zt. Björn Siegers) benannt.
- 11) Der in Anlage 1 befindliche Leitfaden für Übungsleiter und der in Anlage 4 befindliche Leitfaden für Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind Teil dieser Ordnung.
- 12) Bei der fachlichen Umsetzung der Sportangebote in den einzelnen Abteilungen können sich diese in Abstimmung mit dem Verantwortlichen gemäß 9) an den sportartspezifischen Übergangsregeln orientieren:
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>
- 13) Die jeweils aktuelle Corona Schutz Verordnung und die Vorgaben der Stadt Viersen haben Vorrang vor den Regelungen dieser Ordnung. Sind einzelne Punkte dieser Ordnung aufgrund neuer Corona Schutz Verordnungen nicht weiter nötig, werden sie außer Kraft gesetzt.

Leitfaden für Übungsleiter*innen zur Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionsordnung des ASV Einigkeit Süchteln zur Einhaltung der Corona Schutz Verordnung

- 1) Alle Anleitungspersonen des ASV Einigkeit Süchteln sind angehalten ein negatives Ergebnis innerhalb von 48 Stunden vor der Sportausübung mittels eines Schnell oder Selbsttest zu haben.
- 2) Folgende Hygieneausrüstung hat der Übungsleiter bei sich zu tragen:
 - Mund-/ Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95))
 - Einmalhandschuhe, falls eine Desinfektion von Sportgeräten notwendig ist
- 3) Der Übungsleiter setzt vor Ort um, dass Zutritt und Verlassen der Sportstätte
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz (s. o.),
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
 - und, wo möglich, über getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) erfolgt.
- 4) Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren mit geeigneten Desinfektionsmitteln (Klassifizierung "begrenzt viruzid") vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte.
- 5) Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten (mit Telefonnummer der Teilnehmer gemäß Vorlage) für Trainingseinheiten und Sportkurse, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Listen müssen vier Wochen aufbewahrt werden.
- 6) Vor jeder Sporteinheit weisen die Trainer auf folgende Teilnahmevoraussetzungen hin:
 - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
 - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
 - Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz (s. o.) getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
 - Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
 - Übungsleiter*innen weisen darauf hin, dass auch in den Sanitäreinrichtungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.
- 7) Teilnehmende bringen eigene Materialien und Geräte gemäß Vorgabe des/ der Übungsleiter*in mit. Sie sind selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Information an alle Teilnehmer von Sportangeboten des ASV Einigkeit Süchteln im Rahmen der Corona Schutz Maßnahme

- ✓ Alle Sportler des ASV Einigkeit Süchteln sind angehalten ein negatives Ergebnis innerhalb von 48 Stunden vor der Sportausübung mittels eines Schnell oder Selbsttest zu haben. Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt sowie Genese und geimpfte gemäß SchAusnahmV.
- ✓ Darüber hinaus ist die Teilnahme nur möglich, wenn
 - keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome bestehen,
 - mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person bestand,
 - die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) eingehalten werden.
 - vor und nach der Sporteinheit ein Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95)) getragen wird. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden, muss aber in den Sanitäranlagen getragen werden, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Beim Duschen kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, es ist aber sicherzustellen, dass nur so viele Sportler gleichzeitig duschen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- ✓ Es ist gewünscht, dass Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Teilnehmende individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit anreisen und auf Fahrgemeinschaften verzichtet wird.
- ✓ Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- ✓ Weitere Sportgeräte sind ggf. gemäß Vorgabe des/ der Übungsleiter*in mitzubringen. Teilnehmende sind selbst für die Desinfizierung dieser Materialien verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- ✓ Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Piktogramme Hygienetipps



Regelmäßig Hände waschen



Hände gründlich waschen



Hände aus dem Gesicht fernhalten



Richtig husten und niesen



Abstand halten



Wunden schützen



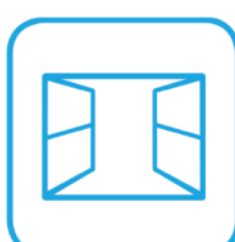
Auf ein sauberes Zuhause achten



Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen



Wäsche heiß waschen



Regelmäßig lüften

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2017

Leitfaden für Sportveranstaltungen mit Zuschauern zur Reinigungs- und Desinfektionsordnung des ASV Einigkeit Süchteln zur Einhaltung der Corona Schutz Verordnung

1. Vor der Teilnahme als Zuschauer an einer Sportveranstaltung mit Zuschauern erfolgt durch Unterschrift oder digitale Erfassung in der Teilnehmerliste, in der Name, Adresse und Telefonnummer und Mailadresse erfasst sind, die Anerkennung der Reinigungs- und Desinfektionsordnung des ASV Einigkeit Süchteln (einfache Rückverfolgbarkeit). Andernfalls ist eine Teilnahme an der Sportveranstaltung nicht möglich.

2. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind höchstens 100 Zuschauer zugelassen.
 Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Zuschauer zugelassen und ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 48 Stunden vor der Teilnahme mittels eines anerkannten Testverfahrens gemäß Corona-Test- und Quarantäneverordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Ausgenommen von dem Testerfordernis sind Kinder bis zum Schuleintritt sowie Genese und geimpfte gemäß SchAusnahmV. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultesung gemäß Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Gemäß § 4a Corona Test-und-Quarantäneverordnung ist von der Schule auf Wunsch eine schriftliche Bescheinigung für den Probanden über das Ergebnis der Testung auszustellen.
 Immunisierte Personen werden bei der Ermittlung der maximal zulässigen Zuschauerkapazitäten nicht mitgezählt.

3. Die Teilnahme an einer Sportveranstaltung mit Zuschauern kann nur erfolgen sofern
 - keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome bestehen,
 - mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person bestand,
 - die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) eingehalten werden
 - und in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95)) getragen wird.

Dieser kann ausschließlich von den aktiven Sportler*innen während der Sportveranstaltung abgelegt werden, muss aber auch von diesen in den Zuwegungen zur Wettkampffläche und in den Umkleiden getragen werden. Beim Duschen kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden, es ist aber sicherzustellen, dass nur so viele Sportler gleichzeitig duschen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

4. Der Zutritt und das Verlassen der Sportstätte erfolgt:
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz (s. o.),
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern
 - wo möglich, über getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) erfolgt
 - und unmittelbar nach Ende der Sportveranstaltung.
5. Am Ein- und Ausgang der Sportstätten wird ein Spender mit Handdesinfektion (begrenzt viruzid) zur Verfügung gestellt.
6. Im Zuschauerbereich ist zwischen Personen und Personengruppen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten.
7. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften ist sicherzustellen, dass die hier beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden und die Teilnehmerlisten vollständig sind. Personen, die sich nicht an die vorgegebenen Regelungen halten, sind der Sportstätte zu verweisen.
8. Der Ordnungsdienst gewährleistet auch, dass durch die Austragung der Sportveranstaltung im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Hierunter fallen auch die Teilnehmer einer Veranstaltung, die diese kurzfristig (z. B. Halbzeitpause) verlassen.
9. Alle in den Teilnehmerlisten von Sportveranstaltungen werden nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen vernichtet.